

08.05.2018

Kleine Anfrage 1029

des Abgeordneten Dietmar Bell SPD

Umgang mit Wahlbetrug bei studentischen Gremienwahlen an Hochschulen

Bei den Wahlen zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal kam es nach Aussagen des ASTA in der Vergangenheit mehrfach zu Unregelmäßigkeiten, so zuletzt 2017. Dies hatte Neuwahlen zur Folge und führte zugleich zu einem empfindlichen Vertrauensverlust in die Gremien der studentischen Selbstverwaltung.

Die versuchten Wahlfälschungen wurden vom Wuppertaler ASTA zur Anzeige gebracht. Von der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde trotz offensichtlicher Manipulationen der Stupa-Wahlen, das Verfahren wieder eingestellt. Und zwar mit der Begründung, dass zur strafrechtlichen Verfolgung möglicher TäterInnen keine Rechtsgrundlage besteht. Der Staatsanwaltschaft waren somit die Hände gebunden.

Der §108 des Strafgesetzbuches, der den Tatbestand der Wahlfälschung behandelt, bezieht sich denn auch ausschließlich auf politische Wahlen zu kommunalen Gebietskörperschaften, zu den Landesparlamenten, zum Bundestag und zum EU-Parlament. Darüber hinaus umfasst er die Urwahlen zur Sozialversicherung. Gleichwohl die Wahlen zu den Studierendenparlamenten gesetzlich vorgeschrieben sind, können Wahlfälschungen hier offenbar ohne strafrechtliche Konsequenzen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wusste die Landesregierung von den Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen zum Studierendenparlament an der Uni Wuppertal?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass eine strafrechtliche Sanktionierung von Manipulationen bei Wahlen zu Gremien der studentischen Selbstverwaltung bislang gemäß §108 StGB nicht vorgesehen ist?
3. Hält die Landesregierung eine strafrechtliche Verfolgung bei versuchten bzw. erfolgten Manipulationen bei Wahlen zu den Studierendenparlamenten für angemessen?

Datum des Originals: 04.05.2018/Ausgegeben: 09.05.2018

4. Wird sich die Landesregierung im Rahmen einer Bundesrats-Initiative dafür einsetzen, wie dies das Landes-Asten-Treffen NRW fordert, dass der §108 StGB um den Tatbestand der Wahlfälschung bei Hochschulgremienwahlen ergänzt wird?
5. Beabsichtigt die Landesregierung bei der Novelle des Hochschulgesetzes einen Passus mit aufzunehmen, der den ordnungsgemäßen Ablauf bei Wahlen zu den Hochschulgremien, somit auch beim Studierendenparlament, im Besonderen einfordert und bei Zuwiderhandeln Sanktionen vorbehält?

Dietmar Bell